

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 14. AnpG-KOV)
— Drucksachen 10/2882, 10/3241 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält Nummer 14 b folgende Fassung:

„14 b. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33 a), die Pflegezulage (§ 35) sowie das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) werden jährlich zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden. Der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) wird in dem Umfang verändert, in dem sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung Versicherten im Kalenderjahr vor der Rentenanpassung nach § 56 gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Für die Feststellung sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, die diesem jeweils zu Beginn des folgenden Jahres vorliegen.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 werden die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen abweichend von Absatz 1 um 2,24 vom Hundert ange-

paßt; der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) wird ebenfalls um 2,24 vom Hundert verändert.“

Bonn, den 24. April 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Um eine ungerechtfertigte Mehrbelastung der Kriegsoffer zu vermeiden, ist es notwendig, die Geldleistungen um 2,24 vom Hundert anzupassen. Die Höhe der Anpassung ergibt sich daraus, daß nach Auskunft des statistischen Bundesamtes die Bruttolöhne und -gehälter der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahre 1984 um 3,3 vom Hundert gestiegen sind und die Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner ab 1. Juli 1985 zu berücksichtigen ist.

Die Erhöhung um 2,24 vom Hundert ist geboten, weil den Kriegsoffern im Jahre 1985 durch die starke Erhöhung ihres Krankenversicherungsbeitrags bereits ein übermäßiges systemwidriges finanzielles Opfer abverlangt wird. Diese Erhöhung ist auch finanzierbar, weil der Bundeshaushalt zum einen durch den natürlichen Abgang von Kriegsoffern und zum anderen durch die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags in einem Umfang entlastet wird, der weit über den Mehrkosten für diese Erhöhung liegt.